



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Beschwerdesenat 3

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

*Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner, Mag. Michael Jungwirth, Werner Schima, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 08.03.2018 im Verfahren der **Beschwerdeführerin \*\*\*\* gegen die Beschwerdegegnerinnen „OÖN Redaktion GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ und „OÖ. Online GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin von „nachrichten.at“**, beide Promenade 23, 4010 Linz, sowie gegen die **mitbeteiligte Journalistin \*\*\*\***, p.A. OÖN Redaktion GmbH & Co KG, Promenade 23, 4010 Linz, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

**Der Beschwerde** aufgrund des Artikels **„Marchtrenker feiert Ende seiner Ehe mit Scheidungsparty für 350 Gäste“**, erschienen auf Seite 33 der „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 29.09.2017, sowie dessen Onlineversion **„Marchtrenker feiert Ende seiner Ehe mit Scheidungsparty“**, erschienen am 29.09.2017 auf „nachrichten.at“,

**wird stattgegeben.**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ sowie auf „www.nachrichten.at“ in folgendem Wortlaut:**

### **„Entscheidung des Österreichischen Presserates**

Der Beschwerdesenat 3 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 einer Beschwerde gegen die „OÖN Redaktion GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ und gegen die „OÖ. Online GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin von „nachrichten.at“ stattgegeben.

Der Artikel „Marchtrenker feiert Ende seiner Ehe mit Scheidungsparty für 350 Gäste“, erschienen auf Seite 33 der „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 29.09.2017, sowie dessen Onlineversion, erschienen am 29.09.2017 auf „nachrichten.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Artikel wird über eine „Scheidungsparty“ eines Marchtrenkers berichtet. Der Senat ist zwar der Ansicht, dass die Berichterstattung über eine Feier anlässlich einer Scheidung mit 350 Gästen im Lokalteil einer Tageszeitung ungewöhnlich und daher grundsätzlich von öffentlichem Interesse ist. Der Artikel enthält jedoch einige Zitate des Ex-Mannes, die Details der Scheidung und der vorangegangene Ehe betreffen. Durch die Veröffentlichung dieser Details wurde die Persönlichkeitssphäre der geschiedenen Beschwerdeführerin verletzt. Details zu einem Scheidungsverfahren zwischen Privatpersonen zählen zum privaten Bereich. Das Einverständnis des Ex-Mannes, derartige Details preiszugeben, kann das Einverständnis der Beschwerdeführerin nicht ersetzen.

Für den Senat: Dr. Wolfgang Unterhuber, Sprecher des Senats 3 (info@presserat.at)“

## **BEGRÜNDUNG**

Die Beschwerdeführerin hat sich aufgrund des oben angeführten Artikels und dessen Online-Version an den Presserat gewandt. Im Artikel wird über eine von ihrem Ex-Mann geplante „Scheidungsparty“ berichtet. Dabei habe es Trennungszeugen, eine Scheidungsurkunde und Blumenmädchen gegeben, die die Ringe zurückgegeben haben. Zur Feier seien 350 Leute eingeladen gewesen und das Event sei tagelang Gesprächsthema im Ort gewesen. Der Ex-Mann kommt im Artikel an mehreren Stellen zu Wort. In seinen Zitaten geht er u.a. auf die Schuldfrage der Scheidung und die Anwaltskosten ein. Zudem habe er auf die Kinder Rücksicht genommen.

Der Artikel sei nach Ansicht der Beschwerdeführerin weder korrekt recherchiert worden noch inhaltlich richtig. Der Bericht verletze ihre Persönlichkeit und ihre Privatsphäre. Auch sei – anders als am Ende des Artikels angemerkt – nicht versucht worden, eine Stellungnahme von ihr einzuholen.

Die Beschwerde wurde zunächst vom stellvertretenden Vorsitzenden des Senats 3 des Presserats mit Beschluss vom 20.10.2017 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin kritisierten Inhalten um direkte Zitate ihres Ex-Mannes handle. Falls sich die Beschwerdeführerin durch die Zitate ihres Ex-Mannes verspottet fühle, könne das nicht dem Medium angelastet werden, weil dieses neutral über die Feier berichtet habe. Aufgrund des expliziten Hinweises, dass die Beschwerdeführerin für eine Stellungnahme nicht erreichbar gewesen sei, sei auch davon auszugehen, dass eine Kontaktaufnahme tatsächlich versucht worden sei.

Die Beschwerdeführerin hat fristgerecht Einspruch gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhoben. Der Senat hat dem Einspruch der Beschwerdeführerin stattgegeben und ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, weil die behauptete Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführerin zumindest möglich erschien.

Die Beschwerdegegnerinnen und die mitbeteiligte Journalistin haben in Ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass im Artikel „das ungewöhnliche Faktum einer ‚Scheidungsparty‘“ im Mittelpunkt stehe, nicht die privaten Details, und dass die Autorin auch festgehalten habe, dass die „Inszenierung nicht bei allen Gefallen findet.“ Auch sei versucht worden, die andere Seite zu hören, die Beschwerdeführerin konnte unter der vorliegenden Festnetznummer aber nicht erreicht werden. Am Tag des Erscheinens des Artikels habe die Beschwerdeführerin die Redaktion von sich aus kontaktiert und erklärt, dass sie keine Stellungnahme abgeben wolle.

Die Beschwerdeführerin hat darauf erwidert, dass lediglich in einem Satz darauf hingewiesen worden sei, dass die Feier nicht bei allen Gefallen finde, die persönlichen Details zur Scheidung, die größtenteils auch unwahr seien, würden sich aber wie ein roter Faden durch den Artikel ziehen.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei einer Feier anlässlich einer Scheidung mit 350 Gästen in einer Kleinstadt um ein ungewöhnliches Ereignis handelt. Ein neutraler Bericht darüber im Lokalteil einer Tageszeitung ist von öffentlichem Interesse und somit aus medienethischer Sicht unbedenklich.

Im Artikel wurde dem Ex-Mann der Beschwerdeführerin als Veranstalter der „Scheidungsparty“ jedoch breiter Raum gegeben, seine Sicht der Dinge zu schildern. Er wurde mit einigen Aussagen zur Ehe und zur Scheidung zitiert, die mit der Scheidungsparty selbst nichts zu tun haben und daher auch vom öffentlichen Interesse an der Berichterstattung über die Feier nicht erfasst sind. Darin erkennt der Senat – unabhängig von der Richtigkeit dieser Aussagen – einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführerin. Genaue Informationen zu einem Scheidungsverfahren zählen grundsätzlich zum privaten Bereich. Im konkreten Fall gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin eine Privatperson ist, die nicht in der Öffentlichkeit steht.

Allein schon aufgrund der Aussage des Ex-Mannes, dass „der Rosenkrieg fünfeinhalb Jahre gedauert“ habe, ist davon auszugehen, dass es wohl erhebliche Differenzen zwischen den Geschiedenen gegeben hat. Vor diesem Hintergrund hätte es der Journalistin bewusst sein müssen, dass die Zitate des Ex-Mannes aus Rücksicht auf die Beschwerdeführerin nicht unreflektiert in den Bericht aufgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus hätte auch das Einverständnis der Beschwerdeführerin zu Veröffentlichung der Details über die Ehe und die Scheidung eingeholt werden müssen. Ohne Einverständnis der Betroffenen hätte die Journalistin darauf verzichten müssen, dem Ex-Mann quasi eine Bühne für seine Sichtweise zu geben. Es hat den Anschein, dass der Ex-Mann gezielt Details aus dem Scheidungsverfahren gegenüber der Journalistin lancierte.

Das Einverständnis des Ex-Mannes, Details aus dem Scheidungsverfahren zu veröffentlichen, ist für sich alleine genommen nicht ausreichend, weil es das Einverständnis der Beschwerdeführerin nicht ersetzen kann. Die veröffentlichten Details betreffen die Privatsphäre beider Personen.

Die Beschwerdeführerin wird im Artikel zwar nicht namentlich genannt. Da ihr Ex-Mann darin jedoch mit Bild und Namen vorkommt und die „Scheidungsparty“ in Marchtrenk für entsprechendes Aufsehen gesorgt hat, ist die Beschwerdeführerin für viele Leserinnen und Leser aus dem Freundes- und Bekanntenkreis bzw. aus der Region trotzdem klar zu erkennen.

Ob die Aussagen des Ex-Mannes nachrecherchiert wurden und ob es ausreichend versucht wurde, die Beschwerdeführerin zu kontaktieren und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (siehe Punkt 2 des Ehrenkodex), ist nicht weiter zu untersuchen. Private Details dürfen ohne Einverständnis nämlich selbst dann nicht publik gemacht werden, wenn sie korrekt recherchiert sind.

Der Senat stellt gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest, dass der vorliegende Artikel gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstößt.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerfO ist die Entscheidung von den Beschwerdegegnerinnen in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ sowie auf „www.nachrichten.at“ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen haben gemäß § 15 Abs. 2 VerfO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, und zwar in allen Ausgaben der betroffenen Medien, in denen die beanstandete Veröffentlichung stattgefunden hat. Gemäß § 15 Abs. 4 VerfO ist die Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic  
08.03.2018